

2. Kommt dem Angeklagten, welcher öffentlich zum Ungehorsam gegen eine von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung aufgefordert hat, die irrige Annahme, daß die Obrigkeit für ihre Anordnung nicht zuständig gewesen sei, zu statten?

St.G.B. §. 110.

II. Straffenat. Urtr. v. 10. Februar 1885 g. S. u. Gen. Rep. 179/85.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Freisprechung des Mitangeklagten M. von der Anklage eines Vergehens gegen §. 110 St.G.B.'s ist darauf gestützt, daß M. bei seinen öffentlich vor einer Menschenmenge ausgesprochenen Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die von der Gewerbe-Deputation des Berliner

Magistrates getroffenen Anordnungen nicht das Bewußtsein gehabt habe, daß die Anordnungen innerhalb der Zuständigkeit jener obrigkeitlichen Behörde getroffen seien, Angeklagter vielmehr vom Gegenteile überzeugt gewesen sei.

Mit Recht wird von der Revision Verletzung des §. 110 St.G.B.'s gerügt. Nach dieser Vorschrift ist die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt. Grund der Strafbarkeit ist offenbar die in der Aufforderung enthaltene demonstrative Mißachtung der Gesetze und des in ihnen ausgesprochenen Willens der Obrigkeit. Daß hier — wie in den §§. 85. 111 a. a. O. — die Öffentlichkeit der Aufforderung erfordern wird, findet seine Erklärung in der mit dem Hinzutreten dieses Merkmales beginnenden oder gesteigerten Gefährlichkeit der Handlung. Immer aber handelt es sich in den Fällen des §. 110 a. a. O. um eine Verletzung der Pflicht zum Gehorsam gegen die Obrigkeit. Die Pflicht ist vorhanden, sobald die fragliche Anordnung von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen ist. Die subjektive Auffassung des einzelnen aber von den Grenzen der Zuständigkeit kann für die Pflicht zum Gehorsam nicht maßgebend sein; denn dann wäre die obrigkeitliche Autorität dem Urteile des einzelnen untergeordnet. Auch besteht die Gefahr, welcher §. 110 a. a. O. vorbeugen will, in gleichem Maße, ohne Unterschied, ob der Auffordernde die Frage, ob die Obrigkeit die fragliche Anordnung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen hat, richtig oder unrichtig beurteilt. Danach ist das in §. 110 a. a. O. mit den Worten „innerhalb ihrer Zuständigkeit“ ausgedrückte Erfordernis kein Thatbestandsmerkmal, sodaß §. 59 St.G.B.'s in betracht kommen könnte, sondern es ist damit nur ein Strafausschließungsgrund gegeben, falls das Erfordernis objektiv nicht vorhanden ist.

Zu Gunsten der vorstehend entwickelten Ansicht greifen alle die Erwägungen Platz, welche für die vom Reichsgerichte konsequent festgehaltene Auffassung des Erfordernisses der „rechtmäßigen Amtsausübung“ in §. 113 St.G.B.'s maßgebend gewesen sind, insbesondere auch die aus der Entstehungsgeschichte der §§. 110. 113 a. a. O. gezogenen Folgerungen. Es kann in dieser Beziehung auf die Urteile vom 5. November und 30. Oktober 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 423, Bd. 3 S. 14,

verwiesen werden, zumal letzteres Urteil die Entstehung des §. 110 a. a. O. mit in die Erörterung zieht. Aus dieser Erörterung ergibt sich, daß den vom Reichstage zu §§. 110. 113 des Gesetzes (§§. 108. 111 des Entwurfs) beschlossenen Änderungen genau dieselben Motive zu Grunde liegen, wie ja auch die Fassung des vom Reichstage in zweiter Lesung nach eingehender Debatte zu §. 113 a. a. O. angenommenen Amendements („während der innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommenen Amtshandlung“) sich mit derjenigen des in zweiter und in dritter Lesung zu §. 110 a. a. O. angenommenen Antrages, hier die Worte „die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen“ einzufügen, vollständig deckt.

Hiernach beruht die erstrichterliche Entscheidung auf einer irrigen Auffassung von dem zum Thatbestande des §. 110 a. a. O. erforderlichen Dolus.